

## Corona Regularien

Liebe Eltern

Der Kreisjugendring Gotha e.V. stellt sich der Aufgabe und möchte in den Sommerferien 2021 Tagesangebote anbieten.

Der Freistaat Thüringen hat fachliche Empfehlungen zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV 2, sowie zur Verbesserung der Infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für 2021 aufgestellt. Diese stellen für uns die Grundlage unserer Arbeit dar, aber sie sind auch eine besondere Herausforderung. (Im Durchführungszeitraum gelten die jeweiligen aktuellen Verordnungen der Landesregierung Thüringen)

**Unvorhersehbare Entwicklungen können auch eine kurzfristige Absage der Freizeitmaßnahme nötig machen.**

Wir werden dann gewissenhaft prüfen, welchen Teilnehmerbeitrag wir Ihnen zurückzahlen können.

Mit ihrer Unterschrift stimmen Sie folgenden Punkten zu:

**Trotz unserer Bemühungen alle Maßnahmen gewissenhaft umzusetzen, müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Teilnahme ihres Kindes an dieser Maßnahme, auf eigenem Risiko einer Ansteckung mit COVID 19 besteht!**

Teilnehmer mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen etc.) dürfen die Ferienmaßnahme nicht besuchen und können leider auch im Laufe der Ferienwoche ausgeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, ist es uns nicht möglich den Teilnehmerbeitrag vollumfänglich zurück zu erstatten. Aus unserer Sicht ist eine Testung für diese Maßnahme nicht vorgesehen, sollte ihr Kind während der Maßnahme zu Hause positiv getestet werden, verpflichten Sie sich uns dies umgehend mit zu teilen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, das Gesundheitsamt ein zu schalten und die Anordnungen des Gesundheitsamtes um zu setzen, wir müssen dann alle Teilnehmerdaten weiterleiten und ggf die Maßnahme abbrechen. Weiteren Anweisungen des Gesundheitsamtes ( Quarantäne ) sind dann folge zu leisten.

Alle Einrichtungen, an welchen die Angebote organisiert wurden, haben ein Infektionsschutzkonzept (dieses können Sie gerne, auf Nachfrage erhalten).

Die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen beinhalten u.a. das regelmäßige Händewaschen, beim Beginn der Maßnahme, aber auch zwischendurch und am Ende der Maßnahme.

Ebenfalls müssen sie der täglichen Erfassung (tägliche Teilnehmerliste) zustimmen. Diese wird in einem verschlossenen Briefumschlag und für die Dauer von 4 Wochen beim Kreisjugendring Gotha verwahrt. Sie wird ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird diese Teilnehmerliste vernichtet. Sie dienen ausschließlich der Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette (diese Erhebung ist Datenschutzrechtlich zulässig).

Bitte belehren Sie Ihr Kind über Hygienemaßnahmen zur Beachtung des Infektionsschutzgesetzes. (z.B. Hände waschen, Mindestabstand 1,5 m, Getränkeflaschen nicht austauschen)

Während der Ferienmaßnahme wird ihr Kind einer festen Gruppe zugeordnet.

Ihr Kind benötigt einen eigenen Mund –Nase –Schutz, welcher **beim ersten Betreten** der Einrichtung getragen werden muss. Innerhalb einer festen Gruppe kann von dem Mindestabstand abgewichen und auf die Mund Nase Bedeckung verzichtet werden. Das Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.

Sollten wir in der Ferienmaßnahme eine kulturelle oder sportliche Einrichtung besuchen (z.B. Schwimmbad, Museum oder Tierpark usw.) gilt das dortige Infektionsschutzgesetz und die dortigen Maßnahmen.

Bei wissentlich begangenen Verstößen ihres Kindes gegen die Hygienevorschriften, behalten wir uns vor, nach der dritten Ermahnung, ihr Kind von der Maßnahme auszuschließen. In diesem Fall können Sie keinen Teilnehmerbeitrag erstattet bekommen.

Wir können sehr gut verstehen, dass Sie viele Fragen haben. Ihre Kinder konnten schon ich der Schule Erfahrungen im Umgang mit den Hygienevorschriften sammeln.

Wenn Sie ergänzende Hinweise oder Anmerkungen haben, sind wir sehr gerne für ein Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

P. Grensemann  
Geschäftsführerin

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Vertragspartner dem Kreisjugendring Gotha e.V. (in Folge Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung von den/der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Reisevertrag ist dann zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind die Ausschreibung, das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden, die schriftliche Anmeldung beim Veranstalter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie vom Veranstalter nicht schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Bezahlung

Mit der Teilnahmebestätigung erhalten Sie eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% des Gesamtpreises. Die Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor dem Abfahrtsdatum zu leisten.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

## 4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 5. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahlen müssen erreicht werden. Kann wegen mangelnder Teilnahme die Reise nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt bis 20 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang zurückerstattet.

## 6. Teilnehmerrücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt ein Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Bei Rücktritt vom Vertragsabschluss bis zu 60 Tagen vor Fahrtbeginn entsteht eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 20% des Reisepreises, von 59. bis 30. Tag vor Fahrtbeginn 30% des Reisepreises, von 29. bis 15. Tag vor Fahrtbeginn 60% des Reisepreises und vom 14. Tag bis Fahrtbeginn 100% des Reisepreises. Tritt ein Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Anreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

## 7. Ersatzpersonen

Der Teilnehmer kann sich nach erfolgter Absprache mit dem Veranstalter bei der Durchführung seiner gebuchten Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Veranstalter kann dem Wechsel der teilnehmenden Personen widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

## 9. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

## 10. Haftungsausschluss

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Sportveranstaltungen etc.). Der Reiseveranstalter übernimmt auch keine Haftung für Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und damit verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgt Baden und andere Sportveranstaltungen (Klettern, Reiten, Skifahren, Surfen u.ä.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Veranstalter ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach §8 Absatz 1 Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden am Reisegepäck bei Transportmittelunfall.

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl, Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

## 11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den zweifachen Reisepreis.

a) soweit ein Schaden des Reisetnehmers weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Veranstalter für einen den Reisetnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Einen Schadensanspruch gegen den Veranstalter ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

## **12. Ansprüche aus dem Reisevertrag**

Der Teilnehmer muss seine Ansprüche innerhalb von 14 Tagen nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum beim Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß endet.

## **13. Ausschluss**

Der Veranstalter erwartet, dass der Reisetnehmer die Sitten und Gebräuche des Gastlandes und des Gasthauses respektiert, sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonales Folge leistet. Sollte der Teilnehmer grob gegen sie verstoßen, gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Möglichkeit ihn, ohne Erstattung des Reisepreises, von der weiteren Reise auszuschließen. die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dieses gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

## **14. Allgemeines**

Die Berichtigung von Irrtümern oder Druck- und Rechenfehlern bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.